

avea – Anlagenbetriebe zur Verwertung
und Entsorgung von Abfällen

Betriebsstätte Vergärungs- und Kom-
postierungsanlage
Braunswerth 1-3
51766 Engelskirchen
0214/ 8668-0

Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

für Unternehmer, die innerhalb der
Vergärungs- und Kompostierungsanlage (VKL)
Aufträge abwickeln

Erstellung: 10/14
Änderung Pkt.2.2 19.03.2015
Ergänzung Corona 2021

0. INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1. Grundlagen
- 1.2. Ansprechpartner
- 1.3. Betreten des VKL- Geländes
- 1.4. Aufenthalt auf dem Gelände des VKL
- 1.5. Arbeitsgeräte
- 1.6. Baustelleneinrichtung
- 1.7. Elektrotechnik
- 1.8. Gesetze, Verordnungen
- 1.9. Bestätigungsdokument
- 1.10. Corona Sonderregeln

2. Arbeitssicherheit

- 2.1. Arbeitsschutz
- 2.2. Unterweisung
- 2.3. Schutzausrüstung
- 2.4. Koordinator bzw. SiGeKo / Aufsichtführender vor Ort
- 2.5. Ausländische Mitarbeiter
- 2.6. Erlaubnisschein
 - 2.6.1. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- 2.7. Störfälle
- 2.8. Ersthelfer
- 2.9. Unfälle
- 2.10. Verkehrswege
- 2.11. Hygiene

3. Brandschutz

- 3.1. Allgemeines
- 3.2. Vorbeugender Brandschutz
- 3.3. Verhalten im Brandfall

4. Umweltschutz

5. Kontrollen

6. Wichtige Telefonnummern

Anlage1 : Musterbetriebsanweisung

Anlage2 : Bestätigungsdokument

Anlage3 : Unterweisungsnachweis

Anlage4 : Anfahrskizze

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1.1 GRUNDLAGEN

Diese Vorschriften für Fremdfirmen sollen die Sicherheit und Ordnung auf dem Werksgelände der VKL gewährleisten. Sie ergänzen die anerkannten Regeln der Technik, die behördlichen und gesetzlichen Vorschriften (einschließlich der EU-Normen und Richtlinien) sowie die AVEA - internen Sicherheitsvorschriften.

Die AVEA verlangt von dem für sie tätigen Unternehmer (Auftragnehmer), dass er für die Einhaltung aller genannten Vorschriften sorgt.
Dies gilt uneingeschränkt auch für den Einsatz von Nachunternehmern.

Bei Verstößen kann der Auftragnehmer (AN) aufgefordert werden, die betreffenden Mitarbeiter, die beanstandeten Geräte oder Arbeitsmittel u.ä. nicht mehr auf dem Werksgelände der VKL einzusetzen.

Darüber hinaus behält sich die AVEA weitere Maßnahmen vor.

Jeder Auftragnehmer hat vor Arbeitsaufnahme eine der Tätigkeit angepasste Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sich somit vor Aufnahme der Tätigkeit über die gewerks- und anlagenspezifischen Gefährdungen zu informieren.

Die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der AVEA sind Vertragsbestandteil.

1.2 ANSPRECHPARTNER

Die AVEA und der AN benennen vor Arbeitsbeginn Ansprechpartner (verantwortlicher Vertreter des Auftragnehmers - AVO).

Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner muss in der Lage sein, die Belange des AN für die Auftragsdurchführung rechtsverbindlich zu vertreten.

Der AN hat in jedem Falle sicherzustellen, dass der von ihm benannte Beauftragte die Arbeit erst nach Einweisung durch den Ansprechpartner der VKL oder durch eine von diesem benannte Person, beginnt.

Arbeiten im Rahmen der Baustellenverordnung

Der Auftraggeber setzt u.U. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) für die Planungs- und Ausführungsphase ein. Der Auftragnehmer hat dem SiGeKo seine Arbeitsverfahren und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Der SiGeKo prüft, ob bei Zugrundelegung der Bauablaufplanung die Arbeiten wie vorgesehen, ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der SiGeKo in Absprache mit den beteiligten Firmen die notwendigen Änderungen der Arbeitsverfahren oder der Arbeitsabläufe.

Der SiGeKo überwacht die Einhaltung dieser Sicherheitshinweise und die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Die Tätigkeit des SiGeKo befreit den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten, insbesondere nicht von der Abstimmungsverpflichtung mit anderen Unternehmern gem. § 6 Abs. 2 BGV A 1 "Prävention".

1.3 BETRETEN DES VKL - GELÄNDES

Der AN und seine Mitarbeiter haben sich vor Betreten des Geländes bei der Anlagenleitung anzumelden.

Bei der erstmaligen Arbeitsaufnahme (bei Arbeiten über mehrere Tage) ist in jedem Fall anschließend sofort der Ansprechpartner des VKL zu kontaktieren.

Der Ansprechpartner des VKL sorgt für die Einweisung des AVO, entscheidet über Freischaltungen und/oder Erlaubnisscheine (siehe 2.6) und klärt die Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit mehrerer Mitarbeiter unterschiedlicher Firmen ab.

Zusätzlich können die Ansprechpartner ein Formblatt, aus welchem die Namen der eingesetzten Mitarbeiter hervorgehen erstellen, um einen optimalen Überblick über die eingesetzten Kräfte zu haben.

Sollten im Verlauf der Arbeiten andere Mitarbeiter der VKL oder dem AN eingesetzt werden, so ist die VKL wie auch der AN verpflichtet, für diese Mitarbeiter ebenfalls den beschriebenen Ablauf einzuhalten.

Anmeldungen in Ausnahmefällen:

Bei Arbeiten außerhalb der Zeit von 7.00 - 17.00 Uhr an Werktagen (Mo-Do) bzw. 7.00 - 13.00 Uhr (Fr) ist der Ansprechpartner der VKL in jedem Fall mit dem Anlagenleiter abzustimmen. Der Anlagenleiter hat in diesem Fall für den oben beschriebenen Ablauf zu sorgen und die Aufsicht zu gewährleisten.

Tägliche An- und Abmeldung:

Der AN ist verpflichtet, sich täglich bei Arbeitsaufnahme und Arbeitsende in der Warte der VKL bei dem Anlagenleiter an- bzw. abzumelden.

1.4 AUFENTHALT AUF DEM GELÄNDE DER VKL

Der AN und seine Mitarbeiter dürfen sich nur innerhalb der zugewiesenen Einsatzstellen bewegen und sich im Werksbereich nur zur Auftragsdurchführung aufhalten.

Störungen der Ordnung und des Betriebsfriedens sind untersagt.

Das Mitbringen von **Alkohol** und dessen Genuss auf dem Werksgelände ist untersagt. Alkoholisierte Personen dürfen sich nicht im Werksbereich aufhalten. Das gleiche gilt für Personen nach **Drogenkonsum**.

Rauchverbot besteht auf dem gesamten Gelände, in allen Gebäuden und ist nur an besonders gekennzeichneten Orten gestattet.

Auf allen Betriebsbereichen der VKL gilt die **Straßenverkehrsordnung**. Alle internen Verkehrsregeln sind zu beachten. Es darf nur im Schrittempo gefahren werden.

In den Betriebsbereichen besteht Ess- und Trinkverbot. Aufenthaltsräume stehen zur Verfügung. Um das leibliche Wohl kümmern sich die Mitarbeiterinnen in der Kantine im Einfahrtbereich der Deponie.

1.5 ARBEITSGERÄTE / ARBEITSMITTEL

Allgemeine Hinweise

Der Anlagenleiter der VKL hat nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Sicherheit der in seinem Unternehmen anwesenden Personen (Mitarbeiter, Besucher, Fremdhandwerker usw.) zu sorgen.

Dies bedeutet, dass für diese Personen (Beschäftigten) nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind und diese nur verwendet werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

Alle Maßnahmen, die notwendig sind, um diese Ziele zu erreichen, hat der Verantwortliche der VKL zu organisieren und durchzusetzen. Daraus ergibt sich für den Unternehmer auch die Pflicht zum Prüfen dieser Arbeitsmittel einschließlich der elektrischen Geräte, in dem zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlichen Art, Umfang und Frist.

Daher sind für alle eingesetzten Arbeitsgeräte des AN die geltenden Gesetze sowie die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die AVEA ist verpflichtet, die Einhaltung der Gesetze und Richtlinien zu kontrollieren.

Nachfolgend eine nicht vollständige Auflistung einiger Arbeitsmittel/Geräte:

Arbeitsmittel:

Die Benutzung von Arbeitsmitteln der VKL bedarf der Genehmigung des Ansprechpartners des VKL und sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

Die AVEA und deren Mitarbeiter haften nicht für das Abhandenkommen von eingebrachtem Eigentum des AN und seiner Mitarbeiter.

Der AN hat die eigenen Geräte vor Beginn der Tätigkeit anzumelden und kenntlich zu machen.

Gabelstapler

Für die Bedienung von Gabelstaplern ist ein gültiger Flurförderzeugschein erforderlich. Der Verleih eines AVEA - Gabelstaplers erfolgt nur nach Vorlage einer gültigen Fahrerlaubnis zur Bedienung von Flurförderzeugen. Die Weitergabe von Schlüsseln ist personengebunden und durch Unterschrift zu bestätigen.

Krananlagen

Zur Bedienung von Krananlagen ist eine besondere Befähigung notwendig. Eine Nutzung von VKL Kranen ist auf einem besonderem Formblatt zu dokumentieren und erfolgt in Verbindung mit einer Einweisung.

Ohne diese Dokumentation und Einweisung ist eine Krannutzung verboten.

Elektrische Geräte:

Elektrische Geräte ohne eine aktuelle Prüfplakette dürfen nicht verwendet werden.

Elektrische Privatgeräte dürfen auf dem Gelände der VKL grundsätzlich nicht verwendet werden. Jeder Mitarbeiter hat sich vor dem „Benutzen“ von elektrischen Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

Schweißgeräte

Schweißgeräte dürfen nur mit Schutzkleinspannung betrieben werden. (Besondere Bestimmungen in Ex-Bereichen beachten !)

Gerüste

Die Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen Aufbau und die ordnungsgemäße Erhaltung der Betriebssicherheit von Gerüsten liegt beim Auftragnehmer, sofern er mit der Gestellung durch die AVEA beauftragt ist.

Werden Gerüste vom AG gesondert beauftragt, ist der AN, für den das Gerüst erstellt wurde, nach der Übernahme für die Betriebssicherheit verantwortlich.

Gerüste dürfen nur benutzt werden, wenn die Benutzbarkeit durch ein Schild mit Angaben zum Ersteller, zur Nutzlast und mit Unterschrift am Gerüst angebracht ist und das Gerüst vom AG abgenommen wurde. Bei Mängeln am Gerüst ist dieses Schild abzunehmen und dem AG / Koordinator bzw. SiGeKo auszuhändigen.

Beleuchtung

Der Auftraggeber stellt die Allgemeinbeleuchtung. Für eine entsprechende ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Fernsprech- und Funkanlagen

Fernsprech- und Funkanlagen dürfen auf dem Gelände der VKL nur nach Rücksprache mit dem Anlagenleiter eingesetzt werden.

Ausfuhr von Arbeitsgeräten:

Der Werkschutz der Deponie ist berechtigt, die Ausfuhr zu überwachen und zu kontrollieren. U.U. kann durch ihn auch eine Wägung von Fahrzeugen des AN vor Befahrung des Geländes und beim Verlassen angeordnet werden.

1.6 BAUSTELLENEINRICHTUNG

Das Aufstellen von **Behelfsbauten und Baustelleneinrichtungen** bedarf der Erlaubnis und ist deshalb rechtzeitig mit der VKL abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den zugewiesenen Flächen einzurichten. Er darf die Baustelle nur über die gekennzeichneten oder vereinbarten Zugänge betreten oder verlassen. Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Flächen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h begrenzt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Koordinator bzw. SiGeKo zu vereinbaren.

Rückwärtsfahren mit LKW ohne Einweiser ist grundsätzlich verboten.

Zufahrtswege für Feuerwehr, Rettungswagen und Polizei sind ständig freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Lagerort und die Auf- und Abladearbeiten sind mit dem Koordinator bzw. SiGeKo abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Der Auftraggeber stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der Auftraggeber behält sich vor, **Sozialanlagen** selbst zu errichten, bzw. zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiter des AN haben auf **Ordnung und Sauberkeit** zu achten.

Bei der **Auflösung von Bau- und Montagestellen** ist der ordnungsgemäße Zustand (wie bei Übergabe) wieder herzustellen.

Der elektrische Anschluss von **Baustellencontainern** an das Versorgungsnetz der VKL erfolgt über bereitgestellte ortsfeste Übergabestellen mittels CEE- Steckdosen. Innerhalb der Baustellencontainer muss die Elektroverteilung über einen mit Fehlerstromschutzschalter mit $\leq 30\text{mA}$ verfügen. Für die ordnungsgemäße Erdung z.B. über einen Staberder hat der AN selber zu sorgen. Eine Erdung über den CEE- Anschluss der Einspeisung ist nicht zulässig.

Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme gegen den elektrischen Schlag ist auf Verlangen nachzuweisen.

1.7 Elektrotechnik:

Anschluss von ortsveränderlichen Betriebsmitteln an Speisepunkte der VKL:

Von der AVEA werden Speisepunkte innerhalb der Gebäude bereitgestellt. (gesicherte Übergabestellen mit Schukosteckdosen, CEE- Steckdosen und eingebauter Fehlerstrom-Schutzeinrichtung $\leq 30\text{mA}$).

Ein Betrieb von Frequenzumrichter gesteuerten Betriebsmitteln an diesen Speisepunkten ist nicht zulässig.

Diese Speisepunkte werden von unserem Personal regelmäßig geprüft.

Für Frequenzumrichter gesteuerte Betriebsmittel (z.B. Baukräne) steht eine besondere Einspeisung zur Verfügung.

Als AN können Sie diese Speisepunkte mit **einem** von Ihnen geprüften elektrischen Betriebsmittel nutzen, das gemäß den geltenden VDE Vorschriften geprüft wurde. (VDE 0701-0702). Die Prüfung ist mittels einer angebrachten Prüfplakette nachzuweisen. (s. hierzu BetrSiVO §10 und §11 sowie BGG §278 und 831 und BGI 608). Auf Verlangen ist Einsicht in das Prüfprotokoll zu gewähren.

Elektrische Betriebsmittel außerhalb dieser Speisepunkte dürfen nur mit einem PRCDS oder einem Kleinbaustellenverteiler angeschlossen werden. Ein PRCDS oder Kleinbaustellenverteiler ist durch den AN bereitzustellen.

Als bewegliche Verlängerungsleitungen dürfen nur Gummischlauchleitungen vom Typ H07RN-F eingesetzt werden.

Maßgeblich für die Sicherheit auf Bau- und Montagstellen ist die BGI 608.

Die AVEA wird bezüglich der Einhaltung dieser Vorschriften Kontrollvorgänge durchführen. Nicht geprüfte Geräte werden stillgelegt und aus dem Verkehr gezogen.

Anschluss von ortsfesten Baustromverteilern und mobilen Großgeräten:

Für den Anschluss von Baustromverteilern und mobilen elektrisch angetriebenen Großgeräten müssen gesonderte Speisepunkte zur Verfügung gestellt werden. (Netzform: TN-C-Netz).

Die Vorgehensweise ist mit der verantwortlichen Elektrofachkraft der VKL abzustimmen.

Der Anschluss an diese Speisepunkte muss von einer Elektrofachkraft des AN vorgenommen werden. Der messtechnische Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss des Baustromverteilers oder Gerätes (Wirksamkeit der Schutzmaßnahme) muss vom AN erbracht werden.

Der ordnungsgemäße Zustand der anzuschließenden Baustromverteiler und Geräte ist mit einer Prüfplakette zu dokumentieren.

AVEA ist berechtigt, Einsicht in das Prüfbuch zu nehmen

Kann die elektrische Betriebssicherheit nicht nachgewiesen werden ist AVEA berechtigt den Anschluss an die elektrische Energieversorgung zu verweigern. Werden nach dem Anschluss Mängel festgestellt so können diese Geräte bis zur Mängelbeseitigung stillgelegt werden.

(s. § 3 (2) BGV A3).

Die Zuschaltung der Spannung durch den anlagenverantwortlichen Elektriker der VKL erfolgt erst, nachdem der ordnungsgemäße Anschluss durch den AN nachgewiesen wurde.

Arbeiten an elektrotechnischen Einrichtungen:

Diese dürfen nur nach Absprache mit der verantwortlichen Elektrofachkraft der VKL erfolgen. Werden elektrische Arbeiten von Fremdmitarbeitern durchgeführt, so hat das ausführende Unternehmen einen Arbeitsverantwortlichen zu benennen. Dieser ist auf dem Auftragsschein anzugeben.

Erst nach Freigabe durch die verantwortliche Elektrofachkraft der VKL darf der Arbeitsverantwortliche mit der Arbeit beginnen.

Für die Qualifikation der Personen bez. elektrotechnischer Arbeiten ist die VDE 1000-10 zu beachten. (Freischaltungen beachten!)

An elektrischen Anlagen dürfen nur Elektrofachkräfte arbeiten. Von der AVEA kann ein Qualifikationsnachweis verlangt werden.

Arbeiten unter Spannung ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen werden nur nach vorheriger Absprache mit der verantwortlichen Elektrofachkraft unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. (Vorlage eines gültigen AuS-Passes, Einzelanweisung für AuS, Nachweis der erforderlichen PSA)

Werden elektrotechnische Einrichtungen geändert oder erweitert ist der ordnungsgemäße Zustand durch den Arbeitsverantwortlichen messtechnisch nachzuweisen. Die Niederohmigkeit des Schutzleiters ist zu dokumentieren.

Der Nachweis ist der verantwortlichen Elektrofachkraft auszuhändigen.

Handgehaltene Multimeter müssen der DIN EN 61010 entsprechen. Die Messkategorie muss mindestens CAT III bzw. an Niederspannungsschaltanlagen CAT IV entsprechen.

Zugangsregelung zu elektrotechnischen Betriebsstätten: Für den alleinigen Zutritt von Fremdmitarbeitern zu elektrischen Betriebsstätten ist vor Betreten der Anlagen eine Unterweisung durch den zuständigen anlagenverantwortlichen Elektriker notwendig. Ist der AN elektrotechnischer Laie und nicht unterwiesen, so wird dieser von einem Mitarbeiter der VKL begleitet.

Auf Antrag kann ein Schlüssel mit Genehmigung der verantwortlichen Elektrofachkraft gegen Unterschrift ausgehändigt werden. Dieser ist täglich an den Anlagenleiter oder die verantwortliche Elektrofachkraft zurückzugeben. Eine Ausgabe ist nur möglich, wenn eine Bescheinigung vorliegt, dass bei einem evtl. Verlust des Schlüssels der Schaden durch die Versicherung gedeckt ist.

Eine Weitergabe des Schlüssels ohne Genehmigung der verantwortlichen Elektrofachkraft ist strengstens untersagt.

Bei grundsätzlichen Fragen zu Kap. 1.7 ist die verantwortliche Elektrofachkraft der VKL, H. Wenigenrath, für Sie zuständig:

1.8 GESETZE, VERORDNUNGEN

Der AN hat auf dem Betriebsgelände alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Normen einzuhalten. Insbesondere gilt dies für die UVV „Grundsätze der Prävention“, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitszeitordnung, die Betriebssicherheitsordnung, die Arbeitsstättenverordnung und die Gefahrstoffverordnung.

Insbesondere hat der AN der AVEA vor Aufnahme der Tätigkeit eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung für seine Gewerke vorzulegen.

1.9 BESTÄTIGUNGSDOKUMENT

Der AN hat nach Erhalt dieser „Sicherheits- und Ordnungsvorschriften“ die Bestätigung nach Anlage 3 unverzüglich an die VKL zurückzusenden.

Empfänger bei der VKL ist der Anlagenleiter (Fax(02266) 900982)

Liegt diese Bestätigung der VKL bei Arbeitsbeginn nicht vor, können die Arbeiten zu Lasten des AN unterbrochen werden.

1.10 Corona Sonderregeln

Die AVEA erwartet, dass Sie neben der arbeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung auch einer Gefährdungsbeurteilung zur Arbeit unter Corona Schutzvorkehrungen aktuell bereit halten.

Allgemein beachten Sie bitte auf unseren Betriebsgeländen folgende Regeln:

Arbeiten Sie – in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – wenn möglich, getrennt.

Treffen Sie Absprachen möglichst per Telefon. Nutzen Sie nach Möglichkeit Telefonkonferenzen für den Austausch in der Gruppe. Zwingend erforderliche Treffen sollten möglichst klein und kurz und in einem gut belüfteten Raum abgehalten werden.

Halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen ein und verzichten Sie auf Berührungen wie z. B. Begrüßung durch Händeschütteln.

Organisieren Sie Ihre Arbeitsabläufe so, dass Sie möglichst wenig Kontakt zu Ihren Kolleginnen und Kollegen haben, z. B. im Büro oder auch in Pausen.

Arbeiten Sie, wenn möglich, einzeln oder in kleinen festen Teams (z. B. im Büro, auf Baustellen).

Teilen Sie Arbeitsplätze oder Arbeitsgeräte (z. B. Werkzeuge) möglichst nicht mit anderen Personen. Ist dies nicht möglich, reinigen Sie Ihren Arbeitsplatz gründlich und insbesondere beim Verlassen oder bei Dienstantritt. Im Einzelfall kann eine Desinfektion erforderlich sein, wenn z. B. der Arbeitsplatz von einer erkrankten Person genutzt wurde.

Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst allein oder in ihrem kleinen Team ein.

Tragen Sie auf dem Gelände und in Räumen eine FFP2- oder medizinische Schutzmaske.

Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind und kurieren Sie sich aus!

2. ARBEITSSICHERHEIT

2.1 MITARBEITERSCHUTZ

Der AN ist für die Erfüllung aller gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gegenüber seinen Mitarbeitern verantwortlich. Der AN beachtet neben den Vorschriften seiner BG auch die Vorschriften der BG des AG.

2.2 EINWEISUNG/ UNTERWEISUNG

Der Anlagenverantwortliche der VKL informiert den AN über außergewöhnliche Betriebszustände, die zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig machen.

Vor Beginn der Tätigkeit des AN und seiner Mitarbeiter führt der Anlagenverantwortliche der VKL eine Einweisung für die AVO's (bzw. des Verantwortlichen des Generalunternehmers) vor Ort durch. Dabei werden alle sicherheitsrelevanten Maßnahmen besprochen, und ggfs. Erlaubnisscheine ausgefüllt (2.6), die persönliche Schutzausrüstung festgelegt, die Anzahl der Mitarbeiter des AN mit Namen dokumentiert, sowie eine Dokumentation über die Einweisung angefertigt. Die Informationen sind von dem AN an seine Mitarbeiter (bzw. Nachunternehmer) nachweislich weiterzuleiten. Der AN hat vor Arbeitsaufnahme eine Unterweisung seiner Mitarbeiter durchzuführen. Mit dem Aufsichtsführenden vor Ort (AVO) ist gleichzeitig auch der Arbeitsverantwortliche (ArbV) nach TRBS 1112 gemeint.

2.3 SCHUTZAUSRÜSTUNG

Die vorgeschriebene Schutzausrüstung ist vom AN zu stellen. Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zu der VKL. Der Auftragnehmer sorgt für die entsprechende Kennzeichnung der Arbeitsbereiche, sofern darüber hinaus andere Schutzkleidung notwendig wird. Personen ohne die erforderliche Schutzkleidung werden der Anlage verwiesen. Die ordnungsgemäße Nutzung der Schutzausrüstung sowie die Durchführung aller sicherheitsrelevanten Belange hat der Ansprechpartner des AN zu gewährleisten. Die Maßnahmen können von der VKL kontrolliert werden.

2.4 KOORDINATOR NACH BGV A1 / BAUSTELLENVERORDNUNG / AUFSICHTSFÜHRER VOR ORT (AVO)

Zu Arbeiten, bei denen eine gegenseitige Gefährdung der Fremdfirmen möglich ist, stellt die VKL einen Koordinator bzw. SiGeKo. Dieser ist im Rahmen seiner Aufgaben allen Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt.

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter den Weisungen des Koordinators bzw. SiGeKo Folge leisten.

Jede Fremdfirma stellt einen **Aufsichtsführenden vor Ort (AVO)**. Dieser AVO muss während der Anwesenheit a) seiner eigenen Mitarbeiter und b) von Mitarbeitern seiner Nachunternehmer immer vor Ort sein. Bei versetzten Arbeitszeiten ist es möglich mehrere AVO zu bestimmen. Der AVO ist in der Regel ein Vorgesetzter (Meister, Polier, Vorarbeiter etc.), der als Vertreter für den AN fungiert. Mit dem Aufsichtsführenden vor Ort (AVO) ist gleichzeitig auch der Arbeitsverantwortliche (ArbV) nach TRBS 1112 gemeint.

Die Mitarbeiter der VKL sind verpflichtet bei Gefahr im Verzug eigenverantwortlich und bei auftretenden Gefährdungen unverzüglich zu handeln. Schadensersatzansprüche durch den AN an die AVEA sind in diesem Fall ausgeschlossen.

2.5 AUSLÄNDISCHE MITARBEITER

Beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter hat der AN für eine ausreichende Verständigung zu sorgen.

2.6 ERLAUBNISSCHEIN

Um bei gefährlichen Arbeiten die geforderte Aufsicht und die Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, gilt das Erlaubnisscheinverfahren. Erlaubnispflichtige Arbeiten werden jeweils auftragsbezogen vom Ansprechpartner des Auftraggebers bekannt gegeben.

Solche Arbeiten sind:

1. Arbeiten in Behältern und engen Räumen
2. Feuerarbeiten in brandgefährdeten und Ex- Bereichen
3. Arbeiten, bei denen mit gefährlichen Stoffen (auch Gasen) zu rechnen ist
4. Arbeiten an Überführungen (z.B. Rohrbrücken) und Schornsteinen
5. Tiefbauarbeiten > 1m
6. Arbeiten welche einer elektr. Freischaltung bedürfen.

Der Erlaubnisschein ist von dem Anlagenleiter in Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner des AN auszufüllen.

Elektrische Anlagen:

Für Freischaltungen zum Arbeiten an elektrischen Anlagen ist die verantwortliche Elektrofachkraft zuständig. Die Freigabe der Arbeit erfolgt an den Arbeitsverantwortlichen der Fremdfirma (auch: AVO).

Ein Arbeitsverantwortlicher des AN muss eine Elektrofachkraft gem. VDE 1000-10 sein. Auf Verlangen des AG ist die Qualifikation nachzuweisen. Der Abschluss der Arbeiten muss an den jeweiligen Anlagenverantwortlichen zurückgemeldet werden. Dieser veranlasst die Wiederschaltung.

2.6.1 ARBEITEN IN EXPLOSIONSGEFÄHRDETEN BEREICHEN

Bei allen Arbeiten in Ex-Bereichen sind besondere Vorkehrungen zu treffen und mit dem Anlagenleiter abzustimmen. Vor **jeder** Arbeit ist ein Freigabe-/Arbeitserlaubnischein zu erstellen und die dazu notwendigen Freigabemessungen sind durchzuführen. Ohne diese schriftliche Arbeitserlaubnis der Anlagenleiters ist die Arbeit in diesen Bereichen verboten. Zusätzlich sind Vereinbarungen zu Arbeitszeiten und Ansprechpartnern zu treffen.

Feuarbeiten in Ex-Bereichen unterliegen weiteren strengen Regeln und sind in jedem Einzelfall schriftlich zu vereinbaren.

Für die VKL existiert ein Explosionsschutzkonzept, welches zu beachten ist. Nach jeder Instandhaltung oder Änderung in Ex-Bereichen ist eine Abnahme durch die entsprechende befähigte Person (EX) der VKL erforderlich.

Alleinarbeit in Ex-Bereichen ist verboten.

Bei kleinsten Unregelmäßigkeiten im Arbeitsbereich ist die Arbeit zu unterbrechen und der Anlagenleiter zu verständigen.

2.7 STÖRFÄLLE

Bei Störfällen innerhalb der Vergärungsanlage ist unmittelbar der nächste Sammel- punkt aufzusuchen. Die Wiederaufnahme der Arbeit darf erst nach Freigabe durch den Anlagenleiter erfolgen.

Den Anweisungen der Einsatzleitung ist Folge zu leisten.

2.8 ERSTHELFER

Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass unter seinen eingesetzten Mitarbeitern Ersthelfer in ausreichender Anzahl (gem. den Vorgaben seiner BG) vorhanden sind. Der Auftragnehmer hat die Materialien zur Durchführung der Ersten Hilfe bereitzustellen.

2.9 UNFÄLLE

Unfälle auf dem Werksgelände sind unverzüglich dem Koordinator bzw. SiGeKo / Ansprechpartner der VKL mitzuteilen.

Der Unfall ist schriftlich mit Angaben zur verunfallten Person, Unfallhergang, Ort und Zeit festzuhalten. Ggf. erhält die AVEA eine Kopie der Unfallanzeige.

2.10 VERKEHRSWEGE

Der AN verpflichtet sich, Verkehrs- und Rettungswege freizuhalten und Brandschutz- türen nicht außer Funktion zu setzen (z.B. durch Verkeilen).

Der Ansprechpartner des AN hat dies zu kontrollieren.

2.11 HYGIENE

Allen Fremdfirmenmitarbeitern stehen Waschmöglichkeiten zur Verfügung. Saubere Bereiche (Kantine, Pausenräume) dürfen nur mit sauberer Kleidung betreten werden. Abblasen mit Druckluft ist verboten.

3. BRANDSCHUTZ

3.1 ALLGEMEINES

Der Brandschutz der VKL ist eines der wichtigsten sicherheitsrelevanten Themen. Dementsprechend groß ist die Bedeutung von Brandschutzmaßnahmen. Vor Arbeitsaufnahme wird der Ansprechpartner des AN auf den vorbeugenden Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Brandfall hingewiesen.

3.2 VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Alle Einrichtungen zum vorbeugenden Brandschutz sind durch die Mitarbeiter des AN ordnungsgemäß in Betrieb zu halten.

Arbeiten, welche eine Abschaltung von Rauchmeldern notwendig machen (z.B. Schweißen, Löten, Flexen), sind bei dem Anlagenleiter an- und abzumelden.

Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder unbrauchbar gemacht werden. Bei allen Feuerarbeiten hat der AN geeignete Löscheinrichtungen vorzuhalten.

An dieser Stelle wird auf das **absolute Rauchverbot** hingewiesen.

3.3 VERHALTEN IM BRANDFALL

Vor Arbeitsaufnahme haben sich die Mitarbeiter des AN über die Standorte der Löschmittel und über die Fluchtwege kundig zu machen.

Im Brandfall ist unverzüglich die Feuerwehr (112) zu verständigen.

Anschließend sind Löschversuche durchzuführen. Personenrettung geht vor Brandlöschung.

Sind die Löschversuche erfolglos, ist das Gebäude schnellstmöglich zu verlassen.

Den Anweisungen des Schichtpersonals und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

4. UMWELTSCHUTZ

Bei der Ausführung seines Auftrages hat sich der AN so zu verhalten, dass keine Umweltschäden zu befürchten sind. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem Immissionsschutzbeauftragten - Herrn Dr.Häßlin, Tel.: 02266-900934, zu halten.

Insbesondere sind vom Auftragnehmer folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (insbes. TA- Luft, TA- Lärm)
- Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung (einschl. TRGS)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

5. Kontrollen

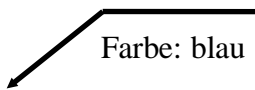
Die Einhaltung dieser Sicherheits- und Ordnungsvorschriften wird durch die entsprechenden Vorgesetzten und den Koordinator bzw. SiGeKo der AVEA überprüft.

6. WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

AVEA Zentrale:	0214 / 8668 - 0
Schaltwarte:	02266-9009 80
Notfall/Brand	- 112
Sicherheits- und Gesundheitsschutz- Koordinator	01705738056

Anlagen:

1. Allgemeine Arbeitsanweisung VKL
2. Nachweisbogen über den Erhalt der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften
3. Unterweisungsnachweis
4. Lageplan und Anfahrskizze



AVEA
Arbeitssicherheit

ARBEITSANWEISUNG

Betrieb: VKL

Datum: 25.02.2021

Nr.: V 0

ANWENDUNGSBEREICH

Allgemeine Betriebsanweisung für Arbeiten in der VKL

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

- Die anfallenden Substrate und Stäube sind gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken
- Die eingesetzten chemischen Stoffe sind reizend oder ätzend.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Vor Arbeitsbeginn: Anlage freischalten und gegen Wiedereinschalten sichern.
- Persönliche Schutzausrüstung bestehend aus:
 - Atemschutz (Staubmaske FFP3-S) bei Staubentstehung
 - Schutzanzug (gelb) bei nassen oder flüssigen Stoffen
 - Schutzanzug (weißer Einmalanzug) bei Staubentstehung
 - Handschuhe und Schutzbrille und
 - Sicherheitsschuhe
- Staubreste nicht abblasen sondern absaugen oder abspülen.
- Besondere Bestimmungen zum Ex-schutz beachten !

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- Staubfreisetzung: persönliche Schutzkleidung nutzen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN ; ERSTE HILFE

- Augenkontakt: gründlich mit Wasser spülen. Bei nachhaltigen Schmerzen Augenarzt aufsuchen
- Einatmen: Frischluft
- Verschmutzte Kleidung sofort wechseln.

INSTANDHALTUNG ; ENTSORGUNG

- trockene Reste staubdicht verpacken und für den vorgesehenen Entsorgungsweg bereitstellen.
- Chemikalien nur nach Rücksprache entsorgen.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Gesundheitliche Folgen: Verletzung, Erkrankung
Arbeitsrechtliche Folgen: Ermahnung

Datum:

Unterschrift:

Dieses Blatt bitte als Kopie oder Original unterschreiben an die VKL zurücksenden (Fax:02266-9009-82).

Wir haben die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der Vergärungs- und Kompostierungsanlage erhalten, gelesen, verstanden und werden diese befolgen.

Firma:

Strasse:

Ort:

Tel.:

Fax:

zuständige

Berufsgenossenschaft:

Mitgl. Nr.:

Die Hinweise bez. des Einsatzes von elektrischen Betriebsmitteln und Arbeiten an elektrischen Anlagen (insbes. Kapitel 1.7. und 2.6) sowie des Kap. 1.1 haben wir zur Kenntnis genommen und verstanden.

Uns ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Ausführungen Mitarbeiter der VKL berechtigt sind die Arbeitsmittel stillzulegen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht.

Verantwortlicher (Name):

Datum / Unterschrift:

AVEA- Sicherheits- und
Gesundheitsschutzkoordination

Anlage 3

Baustelle:	Datum, Uhrzeit, Ort	Anlass der Unterweisung

Inhalt der Unterweisung:

Unterwiesene

Firma	Gewerk	Name	Vorname	Unterschrift	AVO (J/N)

Nächster Unterweisungstermin:

Unterschrift Unterweisender:

WEGBESCHREIBUNG

